



Betreuungsgutscheine

für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten



Die wichtigsten Fakten kurz erklärt



Zwingener Eltern können ab 2017 für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kitas) im Kanton Basel-Landschaft Betreuungsgutscheine beziehen. Hauptziel der Betreuungsgutscheine ist es, Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Was sind Betreuungsgutscheine für Kitas?

Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Zwingen, welche eine vergünstigte Nutzung familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen. Die Eltern geniessen dank den Betreuungsgutscheinen bei der Auswahl der Kita eine grosse Freiheit. Die Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Zudem spielt das Erwerbsspensum bei der Berechnung der Anzahl Betreuungsgutscheine pro Woche eine Rolle.

Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

1. Suchen Sie einen Betreuungsplatz Ihrer Wahl im Kanton Basel-Landschaft. Unter https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/kind_jugend/kita_bl.pdf finden Sie die Liste der zugelassenen Kitas. Mit der Kita schliessen Sie eine Betreuungsvereinbarung ab. Lassen Sie den Betreuungsplatz von der Kita auf einem Formular der Gemeinde bestätigen.
2. Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Platzbestätigung und der aktuellen Steuerveranlagung an die Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen. Die Gemeinde prüft Ihre Angaben und berechnet den Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
3. Die Gemeinde teilt Ihnen schriftlich mit, in welchem Umfang Sie Betreuungsgutscheine erhalten werden und zahlt Ihnen den entsprechenden Betrag monatlich auf Ihr Konto ein. Die Auszahlung der Gemeinde erfolgt in der Regel im Voraus. Die Kita stellt Ihnen monatlich den Betreuungsplatz in Rechnung, den Sie bezahlen.



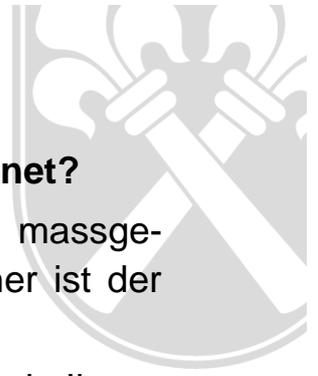
Habe ich Anspruch auf Betreuungsgutscheine

Anspruch auf Betreuungsgutscheine für Kitas haben Sie als Eltern, wenn Sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie wohnen in der Gemeinde Zwingen.
- Ihr Kind ist älter als drei Monate und noch nicht in den Kindergarten eingetreten. Unter bestimmten Bedingungen besteht auch Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn Ihr Kind bereits im Kindergarten ist. Für Ihr Kind ist ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden.
- Ihr massgebendes Einkommen des Haushalts liegt jährlich unter CHF 92'000. Dieses ergibt sich aus Ihrem steuerbaren Einkommen zuzüglich einen Anteil von fünf Prozent Ihres steuerbaren Vermögens über CHF 100'000. Zudem werden allfällige Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie Geschäftsverluste aus Vorjahren bei Selbständigerwerbenden berücksichtigt.
- Sie gehen einer Erwerbstätigkeit (oder gleichgestellten Tätigkeit wie z.B. Ausbildung) nach. Das Arbeitspensum beträgt:
 - Bei zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft insgesamt mindestens 120% oder
 - bei einem alleinerziehenden Elternteil, welcher in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamt mindestens 120% oder
 - bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Was tun, wenn sich mein Einkommen, mein Arbeitspensum oder das Betreuungsverhältnis ändern?

Veränderungen Ihres Einkommens, Ihres Arbeitspensums oder des Betreuungsverhältnisses müssen Sie der Gemeindeverwaltung innert einer Woche melden, da dies für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine relevant ist.



Wie wird mein Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet?

Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Ihrem massgebenden Einkommen. Je kleiner Ihr Einkommen ist, umso höher ist der Betreuungsgutschein.

Die Anzahl Betreuungsgutscheine pro Woche richtet sich nach Ihrem Erwerbsspensum. D.h. Sie erhalten Betreuungsgutscheine für alle Tage, an denen Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und gleichzeitig Ihr Kind betreuen lassen.

Die Differenz zwischen dem Betreuungsgutschein und den Kosten der Kita muss von Ihnen selber übernommen werden. Ihre minimale Kostenbeteiligung liegt bei CHF 15.00 pro Betreuungstag.

Weitere Informationen

Auf der Internetseite www.zwingen.ch finden Sie ausführliche Informationen, das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten, eine Liste der zugelassenen Kindertagesstätten und die nötigen Formulare. Bei Fragen sind wir gerne unter 061 766 96 36, Frau Julia Bircher, für Sie da.